

2 C 1158/11

Amtsgericht Biberach

Alter Postplatz 4 88400 Biberach Postanschrift: Postfach 1256

88382 Biberach

Telefon: 07351/590 Fax: 59529

Verkündet am: 04.04.2012 ENGEGANCEN

Furtwängler / JfAng. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle 1 6. APR. 2012

SCHWARZ RECHTSANWÄLTE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

- Klägerin -

Proz.Bev.:

Rechtsanwältin Schwarz u. Koll., Herzog-Georg-Straße 5,

89264 Weißenhorn Gz.: 1065/11

gegen

- Beklagte -

Proz.Bev.:

wegen Sachverständigengebühren

hat das Amtsgericht Biberach durch Richterin Rief auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2012

für Recht erkannt:



- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 897,14 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2011 zu bezahlen.
- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 101,40 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2011 zu bezahlen.
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in der selben Höhe leistet.

Streitwert: 897 €

<u>Tatbestand:</u>

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht einen Anspruch bezüglich offener Sachverständigengebühren aus einem Verkehrsunfall geltend.

musste am 15.11.2010 gegen 7:10 Uhr verkehrsbedingt in der halten. Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges fuhr aus Unachtsamkeit auf das stehende Fahrzeug auf, wodurch dieses beschädigt wurde. Die Beklagte hat ihre volle Einstandspflicht bestätigt. Zur Schadensbezifferung wurde ein Sachverständigengutachten bei der Klägerin in Auftrag gegeben. Ausweislich des Gutachtens wurden die Reparaturkosten mit netto 7.703,80 € bzw. brutto 9.167,52 € veranschlagt (Bl. 20-37 d. A.). Der Zeuge

lies sein Fahrzeug reparieren. Die Reparaturkosten betrugen brutto 9.469,57 € (Bl. 38-40 d. A.). Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens sind Kosten in Höhe von brutto 897,14 € angefallen (Bl. 43 d. A.). In der Rechnung der Klägerin wurden folgende Positionen aufgeschlüsselt:

Grundhonorar	613,28 €
Fahrtkosten 48 km á 0,98 €	47,04 €
Fotokosten 13 Stück á 2,40 €	31,20 €
Auslagen/Nebenkosten	62,38 €
Rechnungsbetrag exkl. Mwst.	753,90 €
19% Mwst.	143,24 €
Rechnungsbetrag inkl. Mwst.	897,14 €

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 14.09.2011 wurde die Beklagte zur Zahlung der Sachverständigengebühren sowie der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 101,40 € bis zum 28.09.2011 aufgefordert.

Die Klägerin trägt vor, dass der Zeuge ein Sachverständigengutachten bei ihr in Auftrag gegeben habe. Der Zeuge habe im Auftrag des Zeugen den Sachverständigen darüber informiert, dass er das Fahrzeug besichtigen solle. Der Zeuge habe die Reparaturfirma ermächtigt, einen Sachverständigen auszuwählen und in seinem Auftrag zu beauftragen. Der Zeuge habe die Abtretungserklärung unterzeichnet. Die Höhe der zur Abrechnung gebrachten Sachverständigengebühren sei üblich und angemessen. Diese seien in keinster Weise zu beanstanden, da sie sich u.a. im Rahmen der Honorarbefragung der BVSK für das Jahr 2010/2011 halten würden.

Die Klägerin beantragt,

 die Beklagte zu verurteilen, an sie 897,14 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2011 zu bezahlen, die Beklagte zu verurteilen, an sie 101,40 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2011 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass keine Prozessführungsbefugnis der klägerischen Prozessbevollmächtigen bzw. keine wirksame Vollmachterteilung bestehe. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin habe bereits den Zeugen stehe eine nicht auflösbare Interessenskollision, da eventuelle Ansprüche der Klägerin gegen den Zeugen bestehen könnten. Der Zeuge der Beauftragung des Sachverständigen keine Kenntnis gehabt. Die Beauftragung sei im kollektiven Zusammenwirken zwischen Werkstatt und Klägerin erfolgt. Die Beauftragung bzw. Erstellung des Gutachtens sei zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ungeeignet und überhaupt nicht erforderlich gewesen. Es habe ganze acht Tage gedauert, bis das Gutachten fertiggestellt worden sei. Die in der Rechnung aufgeführten Fahrtkosten würden gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, da ein in ansässiger Sachverständiger offensichtlich Fahrtkosten geltend mache. Es bestehe auch allenfalls ein Ersatz des Kilometersatzes nach JVEG. Für die Position "Auslagen/Nebenkosten" fehle jeglicher Nachweis und sei willkürlich festgesetzt worden. Die abgerechneten Sachverständigenkosten seien überhöht. Bei dem angesetzten Grundhonorar handele es sich um eine willkürliche Festsetzung.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.



Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Die örtliche Zuständigkeit des vorliegenden Gerichts ergibt sich aus § 20 StVG, § 32 ZPO, nachdem sich der Verkehrsunfall in ereignete.

Die Sachverständigengebühren sind von der Beklagten aus Schadensersatzgesichtspunkten in voller Höhe zu ersetzen.

1.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist wirksam bevollmächtigt und kann für die Klägerin wirksam Prozesshandlungen vornehmen. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin vertritt keine widerstreitenden Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO). Eine Wahrnehmung widerstreitender Interessen liegt vor, wenn ein Rechtsanwalt eine andere Partei in der selben Rechtssache im entgegengesetzten Interesse schon einmal beraten oder vertreten hat oder sie weiterhin berät oder vertritt. Dabei ist das ungeschriebene - Tatbestandsmerkmal "in derselben Rechtssache" dann erfüllt, wenn der rechtlichen Angelegenheit ein einheitlicher historischer Vorgang zu Grunde liegt, dessen Umstände tatsächlicher Art rechtlich einheitlich zu beurteilen sind, ohne dass es sich dabei um ein und denselben Anspruch oder um die selben beteiligten Personen handeln muss (Anwaltsgerichtshof Schleswig, 1. Senat v. 20.05.2011, Az. 1 AGH 1/11). Zwar stellt der Verkehrsunfall einen einheitlichen historischen Vorgang dar. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat den Zeugen bisher jedoch noch nicht im entgegengesetzten Interesse -gegenüber der Klägerin- beraten oder vertreten oder berät oder vertritt diesen weiterhin. Hierzu wurde von Beklagtenseite nichts vorgetragen. Zudem berührt ein Verstoß des Rechtsanwaltes gegen § 43a Abs. 4 BRAO nicht die Wirksamkeit der ihm erteilten Prozessvollmacht und der von ihm namens der Partei vorgenommenen Prozesshandlungen (BGH v. 14.05.2009, Az. IX ZR 60/08).



Der Ersatzanspruch bezüglich der Sachverständigengebühren wurde wirksam an die Klägerin abgetreten.

a) Der Zeuge hat die Klägerin mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Das diesbezügliche Bestreiten der Beklagtenseite ist angesichts des Vortrages der Klägerin nicht ausreichend substantiiert, so dass der Vortrag als zugestanden gelten muss. Die Klägerseite hat vorgetragen, dass der Zeuge in der Abtretungserklärung erklärt habe, dass er die Klägerin mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt habe, dass das Gutachten selbst aufführe, dass der Auftrag namens des Halters ausgeführt und auch an diesen adressiert worden sei und dass die Rechnung bezüglich der Sachverständigengebühren an den Zeugen adressiert gewesen sei. Zudem wurde eine Bestätigung des Zeugen vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Firma die Klägerin im Namen des Zeugen beauftragt hat. Dem gegenüber reicht der Einwand, dass der Zeuge keinerlei Kontakt zur Klägerin gehabt und diese nicht beauftragt habe und dass nicht erkennbar sei, wo der Zeuge die Abtretungserklärung unterschrieben habe nicht aus. Auch das Schreiben des Sachverständigen vom 01.02.2011 lässt nicht erkennen, dass die Reparaturfirma das Gutachten in Auftrag gegeben hat.

b)

Die Abtretungserklärung ist angesichts der Entscheidung des BGH vom 07.06.2011 Az. VI ZR 260/10 ausreichend bestimmt. An dem Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit fehlt es danach, wenn von mehreren selbständigen Forderungen ein Teil abgetreten wird, ohne dass erkennbar ist, von welcher oder von welchen Forderungen ein Teil abgetreten werden soll. Entstehen aus einem Verkehrsunfall für den Geschädigten mehrere Forderungen, so kann von der Gesamtsumme dieser Forderung nicht ein nur summenmäßig bestimmter Teil abgetreten werden.

Die Abtretung erfasst ersichtlich nur die Forderung auf Ersatz der Gutachtenskosten, die in der Höhe und bezüglich des Gegenstandes konkret bezeichnet wurden.

Die Abtretung verstößt auch nicht gegen §§ 3, 5 Abs. 1 RDG. Zwar stellt die Geltendmachung des Unfallschadens im Umfang der Sachverständigenkosten die Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG dar, weil sie eine Einziehungstätigkeit zum Gegenstand hat, die sich auf streitige Ansprüche bezieht und sei es nur, weil die Höhe der Sachverständigenkosten spätestens im Verlauf der Einziehungstätigkeit streitig wird. Sie ist jedoch eine nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Tätigkeit. Nach dieser Vorschrift sind Rechtsdien einer anderen Tätigkeit gestattet, wenn sie als Nebenleistung zum Beruf- oder Tätigkeitsbild gehören. Um eine solche Nebenleistung handelt es sich hier. Die Geltendmachung von Sachverständigenkosten bei der Unfallschadenregulierung ist nämlich schon nach der Gesetzesbegründung als Anwendungsfall der als Nebenleistung zulässigen Inkassotätigkeiten namentlich genannt (BT-Drs. 16/3655, Seite 53). Entsteht in solchen Fällen Streit über die Höhe des Anspruches, belegt -so die Gesetzesbegründung- gerade die im Streifall erforderliche Rechtfertigung der eigenen Leistung oder Abrechnung durch den Unternehmer die in § 5 Abs. 1 RDG geforderte Zugehörigkeit zu dessen Hauptleistung. Dem Sachverständigen ist es danach erlaubt, den Unfallschaden jedenfalls im Umfang seiner Honorarforderung auf Grund wirksamer Abtretung geltend zu machen, schon weil er regelmäßig besser in der Lage ist, die Erforderlichkeit der jeweils eingegangenen Kosten zu begründen (LG Saarbrücken v. 15.10.2010, Az. 13 S 68/10).

3.

Die Rechnung der Klägerin ist bezüglich der Sachverständigengebühren prüffähig. Zwar hat die Klägerin vorliegend ohne Verweis auf ihren Zeitaufwand ein sogenanntes Grundhonorar berechnet, das sich an den Reparaturkosten orientiert. Im Zusammenhang mit dem vorgelegten Schadensgutachten, den Erläuterungen in den Schriftsätzen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin sowie der vorgelegten Honorartabelle konnte das geltend gemachte Grundhonorar nachvollzogen werden. Insoweit ist dem Informations- und Kontrollinteresse der Beklagten gerecht geworden. Dies gilt auch für die Position "Auslagen/Nebenkosten".



a)

Bezüglich der angegriffenen Höhe der Sachverständigengebühren ist es der Beklagten im Verhältnis zum Geschädigten und damit auch im Verhältnis zur Klägerin verwehrt, sich auf die vermeintliche Überhöhung der Sachverständigengebühren zu berufen. Ebenso wie bei der gleichgelagerten Problematik der Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten ist es einem Geschädigten vor Erteilung des Gutachtensauftrags nicht zuzumuten, "Marktforschung" zu betreiben und in jedem Fall mehrere Kostenvoranschläge von Sachverständigen einzuholen. Der Streit über die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten kann daher nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden. Der Sachverständige ist, ebenso wie der Mietwagenunternehmer, auch kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, dessen etwaiges Verschulden ihm nach §§ 254 Abs. 1 S. 2, 278 BGB zugerechnet würde. Zwar darf ein Geschädigter auf Kosten des Schädigers nicht jeden beliebigen Preis vereinbaren. Solange für ihn allein als Laien jedoch nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar gerade zu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt, kann der Geschädigte vom Schädiger den Ausgleich gezahlter Aufwendungen bzw. Freistellung hiervon verlangen. Insoweit dürfte es dem Geschädigten bei Sachverständigengutachten mangels Vergleichsmöglichkeit noch weniger als bei Mietwagenkosten überhaupt möglich sein, vor der Auftragserteilung die Angemessenheit einer Vergütung zu beurteilen. Es ist dem Geschädigten auch nicht zuzumuten, die Schadensabwicklung stets in die Hände des Schädigers bzw. dessen Versicherung zu legen. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn nicht der Geschädigte selbst, sondern der Sachverständige aus abgetretenem Recht klagt. Denn geltend gemacht werden die Ersatzansprüche des Geschädigten, die sich durch die Abtretung weder verändern noch umwandeln. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob eine Vergütung vertraglich vereinbart wurde oder ob es sich um eine Bestimmung nach billigem Ermessen im Rahmen des § 315 BGB handelt. Auch im Hinblick auf die geltend gemachten Pauschalkosten für Fotos, Telefon, Fax und Porto sowie Schreibkosten ist es der Beklagten verwehrt, sich auf eine Überhöhung zu berufen (OLG des Landes Sachsen-Anhalt v. 20.01.2006, Az. 4 U 49/05; OLG Nürnberg v. 03.07.2002, Az. 4 U 1001/02). Es sind keine Anhaltspunkte

für ein Auswahlverschulden des Geschädigten bei der Beauftragung der Klägerin erkennbar bzw. dargelegt worden.

b)
Es handelt sich angesichts der Reparaturkosten auch nicht i

Es handelt sich angesichts der Reparaturkosten auch nicht um einen Bagatellschaden, bei dem ein Sachverständiger nicht hinzugezogen werden darf.

c) Selbst bei Heranziehung der BVSK-Werte für das Jahr 2010/2011, die als Schätzgrundlage gem. § 287 ZPO herangezogen werden können (beispielhaft LG Dortmund v. 05.08.2010, Az. 4 S 11/10; AG Freiberg v. 17.03.2009, Az. 4 C 922/08), ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Überhöhung der geltend gemachten Kosten. Hierbei ist beim Grundhonorar jedenfalls ein solcher Betrag als "erforderlich" anzuerkennen, der von der überwiegenden Anzahl der Sachverständigen für die einzelnen Rechnungspositionen berechnet wird (hier: HB V Korridor). Die Reparaturkosten belaufen sich laut Rechnung der Firma auf brutto 9.469,97 €. Nach der BVSK-Honorarbefragung für das Jahr 2010/2011 kann hierfür ein Grundhonorar von 641 € bis 710 € verlangt werden. Die Klägerin setzt ihr Grundhonorar mit einem Betrag von 613,28 € an. Hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten (Fahrt-, Fotokosten, Auslagen/Nebenkosten) ist von einem erforderlichen Widerherstellungsaufwand auszugehen. Von "Nebenkosten" im eigentlichen Sinn kann man überhaupt nur sprechen, wenn es sich um eine im Verhältnis zur Hauptforderung untergeordnete Bedeutung der Kostenposition handelt. Ausgehend vom Grundhonorar machen die Nebenkosten 23% aus. Diese sind als erforderlicher Wiederherstellungsaufwand anzusehen, da die Sachverständigen, die ihr Grundhonorar am Honorarkorridor der BVSK-Befragung orientieren, in aller Regel Nebenkosten von etwa 20% bis 30% begehren (AG Arnsberg v. 17.06.2009, Az. 3 C 99/09; AG München v. 25.09.2009, Az. 344 C 3348/09).

5.

Das Sachverständigengutachten war zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, ungeachtet des Umstandes, dass das Gutachten erst acht Tage

Mach Besichtigung erstellt wurde. Das Gutachten dient u.a. der Beweissicherung. Der Gutachtenserstellungszeitpunkt ist nicht maßgebend, da der Geschädigte zum einen die Wahl hat, fiktiv oder konkret abzurechnen, zum anderen der Gutachter sein Ergebnis dem Geschädigten vorne weg mündlich mitteilen kann.

Aus Schadensersatzgesichtspunkten sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin zu ersetzten. Deren Höhe bemisst sich nach §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300, 7002 VV-RVG. Bei einem Gegenstandswert von 897,14 € ergibt dies ein Betrag von 101,40 €.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, §§ 3 ff ZPO.

Rief

Richterin

Ausgefertigt

und d. Kläger/(in)

z.Hd. d. Proz.Bev. RA(e) Schwarz u. Koll.

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Urteils

wurde d. Bekl. -Vertr. am <u>N2. 04 · 2012</u>

zugestellt.

Amtsgericht Biberach, 13. April 2012

Urkundsbeamtin der Geschäftstelle

des Amtsgerichts

Furtwangler, JfAng.